

# Informationen für Eltern und andere Personenberechtigte

## Kranke Kinder in der Kindertagespflege

### Liebe Eltern,

wenn ihr Kind krank ist, ist dies immer eine belastende Situation – für die ganze Familie. Erst recht dann, wenn sie berufstätig sind und ihr Kind zu dieser Zeit von einer anderen Person betreut werden soll, z.B. von einer Kindertagespflegeperson.

Wird ein krankes Kind zusammen mit mehreren Tageskindern betreut, kann es andere Kinder anstecken. Dies kann unter Umständen – je nach Art der Erkrankung – schwer wiegende Folgen nach sich ziehen. Wenn ihre Kindertagespflegeperson sich ansteckt, fällt diese als Betreuungsperson aus.

Im Folgenden haben wir einige Fragen zusammengestellt, die in einer solchen Situation häufig auftauchen. Die Antworten und Empfehlungen sollen helfen, in einer solchen Situation einen guten Weg für alle Beteiligten, besonders für ihr Kind, zu finden.

### Wann kann mein krankes Kind bei der Kindertagespflegeperson betreut werden?

Ihr Kind kann in der Kindertagespflege betreut werden, wenn es leicht erkrankt ist z.B. eine leichte Erkältung oder Schnupfen hat, aber ansonsten in seinem Verhalten so ist, wie Sie es als ihr gesundes Kind kennen: Es isst und trinkt in normalen Umfang, schläft gut und ausreichend, es spielt und zeigt Interesse an seiner Umgebung. Ihr Kind ist ohne fiebersenkende Medikamente fieberfrei.

### Wann sollte mein Kind zu Hause bleiben?

- es schlapp, müde und lustlos ist,
- es sich besonders weinerlich oder anhänglich verhält,
- es erkennbar Schmerzen oder starkes Unwohlsein hat,
- es erhöhte Temperatur oder Fieber hat (von Fieber spricht man üblicherweise bei einer Temperatur von 38° und darüber)
- es Magen-Darm-Beschwerden mit Durchfall und/oder Erbrechen hat.
- 

### Wann darf mein krankes Kind nicht zur Kindertagespflegeperson?

Ihr Kind kann nicht in der Kindertagespflege betreut werden, wenn es erkennbar an einer der im Infektionsschutzgesetz genannten **ansteckenden schweren Erkrankungen leidet oder Sie den Verdacht haben, dass es eine solche Krankheit hat**. Hierzu gehört auch, wenn Ihr Kind jünger als 6 Jahre ist, eine ansteckende Magen-Darm-Erkrankung hat oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht. Bitte informieren Sie in diesen Fällen unbedingt Ihre Kindertagespflegeperson und teilen Sie auch die Art der Erkrankung mit. Von Ihrer Kindertagespflegeperson bekommen Sie das Merkblatt zum Infektionsschutz. Bitte lesen Sie sich dieses sorgfältig durch und bestätigen Sie Ihrer Kindertagespflegeperson den Empfang dieser Information.

### **Was ist, wenn mein Kind bei der Kindertagespflegeperson krank wird?**

Sollte es Ihrem Kind plötzlich schlecht gehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Sie unverzüglich anzurufen. Je nach Schwere der Erkrankung (s.o.) sollte Ihr Kind – ebenfalls unverzüglich – bei der Kindertagespflegeperson abgeholt werden. Sie selbst oder eine andere abholberechtigte Bezugsperson müssen während der Betreuungszeit jederzeit erreichbar sein.

### **Muss die Kindertagespflegeperson mein krankes Kind betreuen?**

Nein.

Die Kindertagespflegeperson darf Ihr krankes Kind nicht betreuen, wenn es an einer Erkrankung leidet, die im Infektionsschutzgesetz genannt ist oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht. Die Kindertagespflegeperson muss in einem solchen Fall die Betreuung Ihres Kindes ablehnen und darf es erst wieder bei sich betreuen, wenn es gesund ist.

### **Was ist, wenn mein krankes Kind während der Betreuungszeit bei der Kindertagespflegeperson Medikamente nehmen muss?**

Die Versorgung mit Medikamenten ist grundsätzlich Angelegenheit der Personensorgeberechtigten, das sind i.d.R. die Eltern. Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich nicht zur Medikamentengabe befugt.

Wenn eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit unumgänglich ist, kann die Kinderpflegeperson mit Ihnen und nach Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt die Medikamentenvergabe nach einem vom Arzt verordneten Plan durchführen und dokumentieren.

### **Brauche ich eine Bestätigung vom Arzt, wenn mein Kind wieder gesund ist und ich es wieder zur Kindertagespflegeperson bringen möchte?**

- Aus gesetzlichen Gründen: Nur in besonderen Fällen, bei bestimmten Erkrankungen (siehe auch Infektionsschutzgesetz)
- Betreuungsvereinbarung: Je nach dem, was Sie mit Ihrer Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart haben.
- 

### **Wer betreut mein krankes Kind, wenn ich zur Arbeit gehen muss oder aus anderen Gründen mein Kind nicht betreuen kann?**

**Berufstätige Eltern** haben nach § 45 SGB V einen Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber Ihrem Arbeitgeber und Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn ihr Kind jünger als 12 Jahre ist, krank ist und zu Hause betreut werden muss. Dieser Anspruch umfasst 10 Arbeitstage pro Kind, bei Alleinerziehenden 20 Tage.

Ein Notfallplan ist hilfreich:

- Wer von Ihnen als Eltern kann am besten zu Hause das kranke Kind betreuen?
- Wer kann sich bei plötzlicher Erkrankung kurzfristig von der Arbeit freimachen?
- Wie lange dauert der Weg von der Arbeitsstelle zur Kindertagespflegeperson?

- Bin ich ständig telefonisch erreichbar? Wenn nicht, wo kann die Kindertagespflegeperson dann anrufen (z.B. Sekretärin, Oma?)
- Wer könnte das Kind bei Erkrankung noch betreuen?

Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dieser schwierigen Situation ist immer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gute Absprache zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Dies bedeutet:

- **Rechtzeitige und vollständige Information der Kindertagespflegeperson über erkennbare Krankheitsanzeichen bei Ihrem Kind;**
- **Rechtzeitige Mitteilung an die Kindertagespflegeperson, wenn ihr Kind nicht kommen kann;**
- **Rücksprache mit oder/und Vorstellung ihres Kindes beim Kinderarzt, wenn der Gesundheitszustand unklar ist**
- **Fortsetzung der Betreuung, wenn das Kind wieder ganz gesund ist.**
- 

**Kindertagespflegestelle:** \_\_\_\_\_

# Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine KiTa nicht besuchen – sie gehören nach Hause.

Dies gilt auch für unsere Einrichtung bei:

